



## **Satzung über den Ersatz von Kosten für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr Fürth (Kostenersatzsatzung) vom xx.xx.2008 (Amtsblatt S. xx)**

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund von Art. 28 Abs.4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) vom 23. Dezember 1981 (GVBl. S. 526), zuletzt geändert durch §12 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl. S. 962) und auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetz i.d.F.d.Bek. vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272), folgende Satzung:

### **Inhaltsübersicht:**

- § 1 Kostenersatz für Pflichtleistungen
- § 2 Kostenersatz für freiwillige Leistungen
- § 3 Schuldner
- § 4 Fälligkeit
- § 5 Inkrafttreten

### **§ 1 Kostenersatz für Pflichtleistungen**

- (1) Die Stadt Fürth verlangt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und Abs. 2 BayFwG Kostenersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:
  1. Einsätze
  2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG)
  3. Ausrückungen nach vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Falschalarmierung
  4. Ausrückungen nach Falschalarmen, die durch eine private Brandmeldeanlage ausgelöst wurden.
- (2) Die Einsätze werden nur in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.
- (3) Kostenersatzansprüche überörtlich hilfeleistender Feuerwehren oder hilfeleistender Werkfeuerwehren werden in ihrer tatsächlichen Höhe geltend gemacht.
- (4) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Kosten, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Kosten festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (5) Für die Inanspruchnahme der Feuerwehren wird kein Kostenersatz gefordert, wenn Personal und Gerät aus Gründen, die der Ersatzpflichtige nicht zu vertreten hat, nicht zum Einsatz gekommen sind oder kommen konnten („versuchte Hilfeleistung“), - es sei denn, er hat die Feuerwehren vorsätzlich falsch

alarmiert oder die den Einsatz der Feuerwehren veranlassende Gefahr vorsätzlich herbeigeführt.

## **§ 2 Kostenersatz für freiwillige Leistungen**

- (1) Die Stadt Fürth verlangt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen:
  1. Hilfe-, Dienst- und Arbeitsleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören.
  2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.
  3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt und der Schlauchwerkstatt.
  4. Ausbildungen
- (2) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Kosten, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für den Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (3) Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehren.
- (4) Die Inanspruchnahme der Feuerwehren ist kostenfrei, wenn Personal, Fahrzeuge und Gerät aus Gründen, die der Benutzer nicht zu vertreten hat, nicht zum Einsatz gekommen sind oder kommen konnten („versuchte Hilfeleistung“).

## **§ 3 Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen (§ 1) bestimmt sich der Schuldner des Kostenersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen (§ 2) ist Schuldner, wer die Feuerwehren willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 4 Fälligkeit**

Der Kostenersatz ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt 1 Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren der Feuerwehren der Stadt Fürth vom 07. Dezember 1983, zuletzt i.d.F. der Änderungssatzung vom 26. November 2001 (Stadtzeitung Nr. 24 vom 19. Dezember 2001) samt Anlagen außer Kraft.